

Kanzlei Dr. Mecking · Eisenacher Str. 29a · D-10781 Berlin

Nur per E-Mail
Bezirksregierung Münster
als Stiftungsaufsicht
...
48128 Münster

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Mecking M.A.

Eisenacher Str. 29a
D-10781 Berlin (Schöneberg)
Telefon +49 30 263 93 763
Telefax +49 30 263 93 767
c.mecking@kanzlei-mecking.de
www.kanzlei-mecking.de

26.06.2023

21.13.03-163/2023.00001 – Geplante Stiftung Fundatio
hier: Ihr Schreiben vom 22.06.2023

Liebe ..., sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie besten Dank für Ihre ausführlichen Anmerkungen zu unserem Stiftungsvorhaben. Gerne gehe ich darauf im Einzelnen ein.

Voranstellen möchte ich zum besseren Verständnis, dass die Satzung auf folgendem Grundverständnis der Stifter beruht: Zulässig ist jede Gestaltung, die das Gesetz nicht verbietet. Es bedarf keiner Rechtfertigung einer individuellen Satzungsgestaltung. Ganz im Gegenteil: Eine etwaige behördliche Beanstandung bedarf einer Rechtfertigung, die sich auf das Gesetz stützt.

I. Stiftungsgeschäft

1. Informationen zum gewählten Sitz der Stiftung sind für die Anerkennungsprüfung nicht relevant, da der Stifter ihn nach dem klaren Wortlaut des § 81 Abs. 1 Nr. 1c BGB frei wählen kann und er nicht gehalten ist, diese Wahlentscheidung zu begründen. Gleichwohl kann ich mitteilen, dass der Sitz mit meiner persönlichen Biografie zu tun hat.

2. Beim gewünschten Termin der Anerkennung handelte es sich tatsächlich um den 01.07.2023, wie auch aus dem Begleitschreiben hervorgeht. Es handelt sich um einen Druckfehler und wir danken für den Hinweis. Da dieser Termin angesichts der Bearbeitungsdauer nicht mehr zu halten ist, habe ich diese Passage in dem überarbeiteten Entwurf gestrichen.

3. Durch die beigefügte Prognoserechnung zur Vermögensausstattung ist dargetan, dass eine nachhaltige und dauerhafte Erfüllung der Stiftungszwecke gewährleistet erscheint. Mit dem der Stiftung – ohne Berücksichtigung weiterer Zuwendungen – verbindlich über 10 Jahre zugesicherten Jahresbudget von 1.000 € verfügt sie über ein größeres Mittelvolumen als manche der von Ihrer Behörde beaufsichtigten rechtsfähigen Stiftungen; viele von ihnen sind mit einem Grundstockvermögen von 100.000 € oder weniger errichtet worden. Sollten Sie der Auf-

fassung sein, das zugesagten Vermögen reiche zur Zweckerfüllung nicht aus, so bitte ich um konkrete Mitteilung,

- welche Annahmen in der Prognoserechnung Sie für nicht plausibel halten,
 - welcher Betrag Ihres Erachtens stattdessen für die betreffende Position ausreichend ist.
4. Mit der Onlinepräsenz "fundatio.info" ist übrigens ein wichtiges Instrument zur Zweckverwirklichung bereits geschaffen. Dessen Kosten sind bekannt und können auf Anforderung belegt werden.

II. Satzung

§ 1 Grundlagen

1. Zum Sitz der Stiftung darf ich auf oben I.1 verweisen.
2. Der Begriff „Dauerstiftung“ sollte knapp den Unterschied zur „Verbrauchsstiftung“ verdeutlichen. Der verbreitete Begriff „Ewigkeitsstiftung“ schien uns ungeeignet, da das Ewige nach allgemeinem Verständnis weder einen zeitlichen Anfang noch ein zeitliches Ende besitzt, also unabhängig von dem Phänomen Zeit existiert. Da auch ein auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung einen durch Zugang der Anerkennungsentscheidung klar definierten Anfang hat, kann davon keine Rede sein. Meine persönliche Meinung ist, dass die vom Gesetzgeber jetzt eingeführte Unterscheidung zwischen der Verbrauchsstiftung und auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung eine überflüssige Typenbildung darstellt, die lediglich den stiftungsrechtlichen Normenzusammenhang verkompliziert. Wir haben das aber zu akzeptieren und uns daher mit der in der Praxis häufig aufgeworfenen Frage zu beschäftigen, wie der Stifter den Übergang seiner zunächst auf bestimmte Dauer errichtete (Verbrauchs-)Stiftung in eine Stiftung ohne zeitliche Beschränkung in seinen erklärten Willen aufnehmen kann. Da das Gesetz diesen Weg nicht ausschließt, wenn auch nicht normativ beschreibt, ist er gestaltbar; einer „Ermächtigung“ bedarf er nicht.
Der Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist aufgrund Ihres Hinweises an die Begrifflichkeit des Gesetzes angepasst, indem „Dauerstiftung“ durch „Stiftung auf unbestimmte Zeit“ ersetzt wird.

§ 2 Zweck

1. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements tritt als eigenständiger Zweck neben die Förderung von Wissenschaft und Forschung und soll entsprechend der in Ziffern g) und h)

beschriebenen Handlungsbeispiele verwirklicht werden. Wir haben sie zur Klarstellung noch um die Erstellung und Verbreitung von Handreichungen und Ratgebern ergänzt.

2. Wie die Stiftung ihre Zwecke verwirklicht, bleibt dem verantwortlichen Vorstand überlassen. Zu Abs. 2c) ist denkbar die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Erfahrungen aus dem laufenden Anerkennungsverfahren; die Grundlage ist auf der Website www.fundatio.info bereits erfolgt, die der Stiftung übertragen werden soll (vgl. oben zu I.4). Denkbar sind auch empirische Befragungen von Stiftern und Mitgliedern von Stiftungsorganen.
3. Wenn sich die Stiftung dem Thema des Modellbaus (Abs. 2d) annimmt, kann sie ebenfalls auf Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Anerkennungsverfahren zurückgreifen. Sie können näher erforscht und publiziert und in konkrete Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber umgesetzt werden.
4. Die Vergabe von Stipendien und Preisen (Abs. 2f) wird bei der gegebenen Vermögensausstattung nur bei Einwerbung entsprechender Mittel möglich sein. Wegen des Beispielscharakters des Abs. 2 ist es nicht erforderlich, dass alle Aktivitäten auch tatsächlich realisiert werden. Das stellt Abs. 3 ausdrücklich klar.
5. Die Realisierbarkeit ergibt sich aus der dem Vorprüfungsantrag beigefügten Prognoserechnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Da es nur einen Vorstand gibt, kann auch nur der Vorstand die Entscheidung über den Anfallsberechtigten treffen. Sollte ein zweites Organ eingeführt werden, müsste er eine Zuständigkeit vorsehen. Zur Klarstellung ist auf Ihren Hinweis jetzt zunächst die Zuständigkeit des Vorstandes begründet, Abs. 4 Satz 2.

§ 4 Vermögen

Nach dem Verständnis der Stifter sollte die Vermögensanlage einer Stiftung mit Gemeinwohlbezug weder dem Stiftungszweck noch den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen zuwiderlaufen. Ethisch-nachhaltig in diesem Sinne bedeutet, dass sämtliche Vermögensanlagen auch nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien unbedenklich sein müssen. Im Einzelnen kann dies beispielsweise über Ausschlusskriterien, Impact Investing oder Engagement dargestellt werden. Die Einzelheiten der Umsetzung wären durch den Vorstand in einer Anlagerichtlinie zu regeln.

§ 5 Organe

1. Die Begründung von Anstellungs- und Honorarverhältnisse ist als Möglichkeit eröffnet; sie setzt selbstverständlich entsprechend Mittel voraus. Der Finanzierungsvorbehalt ist in Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich erwähnt.
2. Wie im Begleitschreiben vom 03.03.2023 bereits erwähnt, unterfällt die Einsetzung eines weiteren Organs § 85 Abs. 3 BGB. Der Vorstand wird zur Begründung der Satzungsänderung zu zeigen haben, dass die Maßnahme der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. § 5 Absatz 3 hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Stifter sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor und begrüßen sie.
3. Auch diese Norm steht unter Finanzierungsvorbehalt (... soweit ... die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen.).

§ 6 Vorstand

Die Vertretungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder ist nicht auf den Verhinderungsfall beschränkt, da dies ausdrücklich hätte angeordnet werden müssen.

§ 7 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Absatz 2 enthält Leitlinien und Orientierungspunkte für Satzungsänderungen, die u. E. den Anforderungen des § 85 BGB entsprechen. Dabei ergänzt der unbestimmte Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit die vom Gesetzgeber gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe und bietet Argumentationsspielräume für etwaige spätere Satzungsänderungsverfahren.
2. § 85 Abs. 4 BGB ermöglicht den Stiftern die Modifizierung der gesetzgeberischen Vorgaben der Abs. 1 bis 3. Durch den Zusatz „nach Überzeugung des Vorstandes“ wird ein u. E. sinnvolles und das Genehmigungsverfahren entlastendes subjektives Element eingeführt. Ich verweise ergänzend auf die Ausführungen im Schreiben vom 03.03.2023.

§ 8 Umwandlung in eine Dauerstiftung

Auf Ihren Hinweis ist die Begrifflichkeit angepasst.

§ 9 Vermögensanlage der Dauerstiftung

1. Es ist nicht denkbar, dass aus den Erträgen genug Mittel generiert werden, um daraus den Stiftungszweck auf unbestimmte Zeit dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Möglich ist dage-

gen, dass ausreichendes Vermögen von außen bereitgestellt wird (siehe § 8 Abs. 2 a. E.). Für diesen Fall haben die Stifter bereits Vorgaben zur Vermögensanlage gemacht.

Das auf Grundlage des Stiftungsgeschäfts eingebrachte Verbrauchsvermögen dient als sonstiges Vermögen weiterhin dem Verbrauch. Jedoch besteht nach § 83b Abs. 1 Nr. 3 BGB die Möglichkeit, auch dieses Vermögen zu Grundstockvermögen zu bestimmen.

2. Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 sind Ausdruck der Gestaltungsfreiheit der Stifter. Ein Verstoß gegen eine gesetzliche Norm liegt nicht vor.
3. Die Begrifflichkeit ist – wie auch in den folgenden beiden Paragraphen – im überarbeiteten Entwurf angepasst.

§ 10 Erhalt des Grundstockvermögens

1. Wie sich aus Abs. 1 ausdrücklich ergibt, soll nur die Stiftung auf unbestimmte Zeit, nicht aber die Verbrauchsstiftung zu einer Rechnungslegung in Anlehnung an §§ 238 ff. HGB verpflichtet sein. Die Vorlage von Jahresabrechnungen ergibt sich aus den Gesetzen und muss in der Satzung nicht eigens geregelt sein.
2. Durch die Vorgabe des Nominalwertprinzips wird das Vermögenserhaltungsprinzip des § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB konkretisiert, der seinerseits den dauernden Bestand der Stiftung sicherstellen will. Eine Abweichung zwischen Bestandserhaltung und Nominalwertprinzip besteht nicht.

§ 11 Statusänderung

1. Die rechtlichen Grundlagen der Statusänderungen ergeben sich aus den §§ 86 ff. BGB. Wegen ihres dispositiven Charakters werden durch die Satzung Modifikationen vorgesehen.
2. Die Aufhebung nach § 87a BGB ist subsidiär gegenüber der Auflösung des § 87 BGB; insofern konnte davon abgesehen werden, für diesen Fall Vorgaben zu machen.

III. Steuerbegünstigung

Die vorhergehende Klärung der Steuerbegünstigung ist typischerweise zweckmäßig. Aus der Zweckmäßigkeit kann allerdings nicht auf eine rechtliche Notwendigkeit geschlossen werden. Das Stiftungsrecht ist vom Steuerrecht unabhängig. Beide Rechtsgebiete sind nicht normativ aufeinander bezogen. Ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind, und zu welchem Zeitpunkt eine (werdende oder bestehende) Stiftung die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach § 60a AO beantragt, gehören nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des § 82 BGB.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Erläuterungen die Möglichkeit für die weitere Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Stiftung gegeben zu haben und freuen uns auf Ihre zeitnahe Rückäußerung.

Die Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung sind in modifizierter Fassung – im Korrekturmodus – beigefügt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mecking
Rechtsanwalt

Anlagen